

BürgerKlub Tirol im
Tiroler Landtag
Eduard Wallnöfer Platz 3
A-6020 Innsbruck

Tel: 0043-512-508-3122 (09:00-12:00 Uhr)
Fax: 0043-512-508-3125
Mail: fritz.gurgiser@buergerklub-tirol.at
Mail: thomas.schnitzer@buergerklub-tirol.at
Web: www.buergerklub-tirol.at



Antrag 469-10

A N T R A G

des **Bürgerklub-Tirol** der Abgeordneten **Fritz Gurgiser und Thomas Schnitzer**

betreffend: Anpassung der Gesetzesnovellen bzw. -vorlagen an den formalen Bundes- und Europastandard mit **Textgegenüberstellung**.

Der Bürgerklub Tirol und die unterzeichnenden Abgeordneten stellen den

ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, damit Gesetzesnovellen bzw. –vorlagen hinkünftig mit einer Textgegenüberstellung vorgelegt werden, wie es in Nationalrat oder Europaparlament längst Standard ist und der ursprüngliche dem zu ändernden Gesetzestext gegenüberstehend dargestellt wird (wie im Anhang angefügt)“.

Es wird beantragt, diesen Antrag dem **Wirtschaftsausschuss** und Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zuzuweisen.

Begründung:

Am Beispiel des beiliegenden „Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird“, ist ersichtlich, dass neben dem Entwurf zu dieser Gesetzesänderung und den Erläuternden Bemerkungen auch noch eine **„Textgegenüberstellung“** zur Verfügung gestellt wird (dies ist sowohl auf Nationalrats- wie auch auf Europaparlamentsebene seit Jahren Standard).

Diese von uns für den Tiroler Landtag ebenso wie allen anderen im Rahmen der vorgeschriebenen Gesetzesbegutachtungen involvierten Personen, Interessensvertretungen und anderen Institutionen geforderte **„Textgegenüberstellung“** soll zu einer wesentlich effizienteren und weniger fehleranfälligen Begutachtung beitragen.

Innsbruck, 19. September 2010

Anhang:

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt 2

Behörden

§ 13. (1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichen Verkehr) ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann. Dieser ist insbesondere zuständig zur

1. bis 6. ...

(2) ...

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig zur

1. bis 4. ...

§ 13. (1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichen Verkehr) ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann. Dieser ist insbesondere zuständig zur

1. bis 6. ...

7. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für Sesselbahnen, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen.

(2) ...

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig zur

1. bis 4. ...

5. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für die unter Z 3 angeführten Seilbahnen.

Abschnitt 6

Sicherheitsanalyse, Sicherheitsbericht

§ 57. (1) ...

(2) Sicherheitsanalysen sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau, Geologie und Arbeitnehmerschutz sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder durchzuführen.

§ 57. (1) ...

(2) Sicherheitsanalysen sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau und Geologie sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, jeweils einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durchzuführen.

§ 60a. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Bestimmungen über den Inhalt der Sicherheitsanalysen und des Sicherheitsberichtes sowie die Anforderungen an den Ersteller des Sicherheitsberichtes festlegen.

Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird nach der Z 6 die folgende Z 7 angefügt:

„7. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für Sesselbahnen, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen.“

2. In § 14 Abs. 1 wird nach der Z 4 die folgende Z 5 angefügt:

„5. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für die unter Z 3 angeführten Seilbahnen.“

3. § 57 Abs. 2 lautet:

„Sicherheitsanalysen sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau und Geologie sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, jeweils einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durchzuführen.“

4. Nach § 60 wird folgender § 60a angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Bestimmungen über den Inhalt der Sicherheitsanalysen und des Sicherheitsberichtes sowie die Anforderungen an den Ersteller des Sicherheitsberichtes festlegen.“